

Drittens werde die Festsetzung der Geldbuße gegen die Klägerin unmittelbar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen, und sie werde als Wettbewerber auf dem relevanten Markt verschwinden. Die Kommission habe somit dadurch gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG verstoßen, dass sie den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verfälscht oder ausgeschaltet habe.

**Klage, eingereicht am 16. September 2009 —
Kommission/Association Fédération Club B2A**

(Rechtssache T-356/09)

(2009/C 267/139)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Rouchaud-Joët und N. Bambara, unterstützt von Rechtsanwalt E. Bouttier)

Beklagte: Association Fédération Club B2A (Étupes, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Fédération, vertreten von ihrem Präsidenten, zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von [...] Euro (...), d. h. den Grundbetrag von 62 500 Euro zuzüglich eines Betrags von [...] Euro (...) an Verzugszinsen, die am [...] fällig geworden sind, zu zahlen;
- die Fédération zur Zahlung eines Betrags von 7 000 Euro zur Deckung der Kosten der Europäischen Kommission für die Eintreibung ihrer Forderung zu verurteilen;
- der Fédération die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, habe mit der Beklagten einen Förderungsvertrag über ein Projekt zur Schaffung und Betreibung eines Verbands für die regionalen „Business Angels“ — Netzwerke Nordostfrankreichs geschlossen. Das Projekt, für das die Kommission als Vorauszahlung einen Betrag von 62 500 Euro an die Beklagte geleistet habe, sei am 30. September 2002 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des Vertrags habe sich die Beklagte u. a. verpflichtet, einen Abschlussbericht vorzulegen. Nach der Vorlage eines lückenhaften Berichts habe die Kommission die Beklagte aufgefordert, einen den Zielvorgaben entsprechenden Bericht vor-

zulegen. Da dieses Aufforderungsschreiben sowie zahlreiche weitere Schreiben von der Beklagten nicht beantwortet worden seien, habe die Kommission ein Mahnschreiben und schließlich eine Einziehungsanordnung in Höhe von 62 500 Euro an die Beklagte gerichtet.

Mit dem Vortrag, dass diese Forderung noch immer nicht beglichen sei, beantragt die Kommission die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des geschuldeten Betrags sowie zur Leistung von Schadensersatz zur Deckung der gesamten, der Kommission durch die Eintreibung ihrer Forderung entstandenen Kosten, und macht geltend, dass i) die Beklagte ihre im Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt habe, indem sie es verabsäumt habe, einen vollständigen Abschlussbericht vorzulegen, und dass ii) der Betrag von 62 500 Euro von der Kommission als Vorauszahlung bis zur Annahme des Abschlussberichts gewährt worden sei.

**Klage, eingereicht am 15. September 2009 — Pucci
International/HABM — El Corte Inglés (Emidio Tucci)**

(Rechtssache T-357/09)

(2009/C 267/140)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Emilio Pucci International BV (Baarn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Boletto, E. Gavuzzi, G. Lazzarotti und P. Roncaglia)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Juni 2009 in den verbundenen Sachen R 770/2008-2 und R 826/2008-2 aufzuheben, soweit sie die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3 679 594 „Emidio Tucci“ für alle von ihre erfassten Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 4 bis 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26 bis 45 zur Eintragung zuließ;
- dem Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstehenden Kosten aufzuerlegen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die der Klägerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Emidio Tucci“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 45.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „Emilio Pucci“ für Waren der Klassen 18 und 24, eingetragene italienische Wortmarke „EMILIO PUCCI“ für Waren der Klassen 14, 18, 21, 24, 25 und 33, eingetragene italienische Wortmarke „EMILIO PUCCI“ für Waren der Klassen 9, 12, 18, 20, 26, 27 und 34, eingetragene italienische Bildmarke „Emilio Pucci“ für Waren der Klassen 14, 18, 24 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde in den Sachen R 826/2008-2 und R 770/2008-2 teilweise stattgegeben; im Übrigen wurde sie zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer fehlerhaft entschieden habe, dass diese Rechtsvorschriften auf die von der betreffenden Gemeinschaftsmarke erfassten Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 4 bis 17, 19, 20, 21 (zum Teil), 22, 23 und 26 bis 45 nicht anwendbar seien.

Klage, eingereicht am 16. September 2009 — Sociedad Agrícola Requiringua/HABM — Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (TORO DE PIEDRA)

(Rechtssache T-358/09)

(2009/C 267/141)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sociedad Agrícola Requiringua Ltda (Santiago, Chile) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Vorbuchner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Toro (Toro, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Juni 2009 in der Sache R 1117/2008-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt sämtliche Kosten aufzuerlegen, d. h. die Kosten des Widerspruchsverfahrens, des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und des vorliegenden Verfahrens;
- dem anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TORO DE PIEDRA“ für Waren in Klasse 33.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „D. ORIGEN TORO“ für Waren in Klasse 33, eingetragene spanische Bildmarke „Denominación de Origen TORO“ für Waren in Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer irrig angenommen habe, zwischen den betroffenen Marken bestehe Verwechslungsgefahr, ferner Verstoß gegen Art. 75 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Beschwerdekammer die letzte Eingabe der Klägerin nicht berücksichtigt habe, sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer nicht begründet habe, warum sie der letzten Eingabe der Klägerin nicht Rechnung getragen habe.